

Von der akademischen Freiheit zur Freiheit der Wissenschaft

Zur vormodernen Genealogie eines Leitbegriffs

Marian Füssel

Im Jahr 1787 hat Christian Gottlob Heyne in einer Festrede zum fünfzigjährigen Jubiläum der Universität Göttingen ›Freiheit‹ als das Erfolgsrezept der Gründung von 1737 ausgemacht. So verdanke man vor allem der philosophischen Fakultät »dieses Privileg (den Garanten öffentlicher Wohlfahrt) unserer Universität: Die Freiheit, jeweils gemäß seiner Überzeugung über die Erkenntnis von menschlichen und göttlichen Wesenheiten nachzusinnen. Durch sie allein und durch nichts anderes ist Göttingen zu so großer Würde und derartigem Ansehen erhoben worden, hat anderen Universitäten und Ländern die Fackel vorangetragen und war für die Wandlungen der Wissenschaften, die wir in den letzten Jahren beobachtet haben, von großer Bedeutung.« Die von Heyne gerühmte libertas philosophandi steht hier begrifflich noch in der Nähe der historischen Semantik von Freiheit als einem ständischen Rechtsbegriff, einem Privileg. Gleichwohl stammen Heynes Ausführungen auch aus einem Jahrhundert, das allgemein als Entstehungszeit unseres modernen universalistischen Verständnisses von Wissenschaftsfreiheit gilt, wie es heute durch das Grundgesetz (Art. 5) als Freiheit von Forschung und Lehre garantiert ist. Insofern scheint es angebracht, gerade vor dem Hintergrund der Göttinger Tradition eine Historisierung der Verwendung des Freiheitsbegriffes im universitären Kontext vorzunehmen und zu verfolgen, wie sich unterschiedliche akademische Freiheitsbegriffe ausbildeten und veränderten.

Der Begriff der Freiheit verdankt seine enorme Wirkmächtigkeit in erster Linie seiner Vieldeutigkeit, die es ganz unterschiedlichen Akteuren ermöglichte, über die Jahrhunderte ihre spezifischen Interessen zu verfolgen. Ein kurzer historischer Rückblick von der Entstehung der mittelalterlichen *universitas* bis zum mit der Gründung der Berliner Universität 1810 einsetzenden modernen Hochschulzeitalter zeigt daher den historischen Bedeutungswandel von der akademischen Freiheit zur Wissenschaftsfreiheit auf, um einen reflexiven Umgang mit einem Schlüsselbegriff auch der gegenwärtigen akademischen Kultur zu fördern.

Von der *libertas scholastica* zur *libertas philosophandi*

Im Kontext der vormodernen Universitäten konnte das Wort ›Freiheit‹ ganz verschiedene Bedeutungen annehmen, je nachdem, ob es sich um einzelne Professoren, die Studenten oder die Korporation als Ganzes handelte. Begriffsgeschichtlich lässt sich die akademische Freiheit wie der Großteil der universitären Terminologie bis in das Mittelalter zurückführen. Die *libertas scholastica* des 12. bis 15. Jahrhunderts charakterisierte jedoch ganz andere Verhältnisse als unsere moderne Wissenschaftsfreiheit. Die Freiheiten des Mittelalters bezeichneten im wesentlichen Privilegien, das heißt korporative Sonderrechte, die vor allem das Kooperationsrecht, das Sanktions- und Ausschlussrecht sowie das

Recht auf eine freie Wahl ihrer Repräsentanten beinhalteten. Überterritoriale Garantien dieser Vorrechte war der Papst, für die Universitäten des Alten Reiches trat später dann der Kaiser als Legitimationsinstanz hinzu. Im Zuge der landesherrlichen Universitätsgründungen seit dem 15. Jahrhundert begann die *universitas* bereits zunehmend zur Staatsanstalt zu werden, deren genossenschaftliche Freiheiten immer mehr in der Verfügungsgewalt der Landesherrschaften aufgingen. Eine besondere Dynamik erfuhr der Einfluss der Landesherrn auf die Lehr- und Lernfreiheit ihrer Universitäten im Zeitalter der Reformation. Zensur galt nicht als Zwang, sondern gleichsam als innere Notwendigkeit zur Sicherung der wahren Lehre. Zum Treueeid der Professoren gegenüber König und Reich gesellte sich nun allorts ein konfessioneller Sonder-Eid. Angesichts einer weitgehenden Einheit von Religion und Politik konnte es an der Universität des 16. und 17. Jahrhunderts keine abstrakte Wissenschaftsfreiheit im modernen Sinne geben. Gleichwohl empfanden sich die meisten Professoren durchaus nicht als unfrei. Sie selbst waren es ja, die in den Konsistorien an der Definition der Glaubensinhalte beteiligt waren oder die Zensur des lokalen Buchmarktes vornahmen und damit ihren intellektuellen Einfluss geltend machten.

Im 17. Jahrhundert vollzog sich mit der vielstimmigen Forderung nach einer *libertas philosophandi* ein weiterer wichtiger Schritt in der Genealogie moderner Wissenschaftsfreiheit. Autoren wie Spinoza, Pufendorf, Collins oder Gundling forderten eine Freiheit des Philosophierens, die sich von der Vorherrschaft der Theologie emanzipierte. Eine erste institutionelle Verwirklichung fanden entsprechende Ideale an der 1694 gegründeten Reformuniversität Halle. Es ist daher kein Zufall, dass hier 1711 mit der von Nikolaus Hieronymus Gundling (1671–1729) anlässlich des Geburtstags König Friedrichs I. gehaltenen Rede »De libertate Fridericianae« eines der Gründungsdokumente der Geschichte akademischer Lehrfreiheit entstand. Gundlings Ideal eines von Toleranz geprägten dialogischen Meinungsaustausches der Gelehrten adressierte sich nicht von ungefähr an den Monarchen, sollte doch der Staat als Garant der so verstandenen Wissenschaftsfreiheit eintreten. Das etatistische Freiheitsideal des Hallensers bezog seine soziale Logik jedoch nicht mehr allein aus der Sicherung der Rechtsgläubigkeit – obwohl diese weiterhin ein zentrales An-



liegen blieb, galt in Halle die weitgehende Freiheit von der Zensur doch nur mit Ausnahme der Theologischen Fakultät –, sondern aus utilitaristischem Kalkül professioneller Beamtenausbildung und ökonomischer Konkurrenz der »akademischen Bergwerke« untereinander, wie manche Zeitgenossen die Universitäten nannten. Einer Konkurrenz, die sich in Halle unter anderem in der beginnenden Lockerung des vorgegebenen Vorlesungsplans ausdrückte.

Das Modell Göttingen

Eine konsequente rechtliche Verankerung fand die akademische Lehrfreiheit im Geist der Aufklärung dann einige Jahrzehnte später in den Statuten der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen von 1737. Dort heißt es: »Alle Professoren sollen sich einer verantwortungsbewussten Freiheit der Lehre und der Überzeugung erfreuen, sofern sie Abstand halten von Lehren, die die Religion, den Staat und die guten Sitten verletzen; es soll ihnen freistehen, die Lehrbücher und Schriftsteller auszuwählen, die sie in ihren Vorlesungen erläutern wollen.« Ein wichtiger Schritt zur Liberalisierung der akademischen Lehrpraxis

war die Entscheidung des Universitätskurators Gerlach Adolph von Münchhausen (1688 – 1770), die bis dato an den Hochschulen – auch in Halle noch – üblich gewesene genaue Reglementierung der Themen und Zeiten der öffentlichen Vorlesungen aufzugeben. Von nun an konnten sich die Professoren die Zeiten ihrer öffentlichen wie ihrer privaten Vorlesungen selbst aussuchen, nun allein noch eingeschränkt durch das Anciennitätsprinzip; das heißt, der Dekan hatte die Reihenfolge innerhalb einer Fakultät nach Dauer der Lehrstuhlbekleidung festzusetzen. Mit dieser auf den ersten Blick vielleicht unscheinbaren Verwaltungsmaßnahme eröffnete sich eine gänzlich neue Dynamik der Konkurrenz und der inhaltlichen Profilierung. Neben dem »Pflichtprogramm« konnten jetzt neue, attraktive oder lukrative Themen gelesen werden. Eine Praxis, die sich etwa in einem Reisebericht des Schweden Jonas Apelblad (1717 – 1786) von 1756 widerspiegelt, der über die Göttinger Vorlesungen bemerkt: »Bei den Vorlesungen herrscht kein Zwang; ein jeder kommt hervor mit dem, was er kann, oder wozu er Lust hat, und wer am besten arbeitet, erhält die beste Bezahlung und den besten Beyfall. Nacheiferung nährt Geschicklichkeit; Monopolen nähren Faulheit, Einschläferung und Nachläss-

sigkeit. So denkt man hier, und in Folge davon, liest ein Lehrer griechische und lateinische Eloquenz, Metaphysik und Logik; ein anderer treibt zusammen morgenländische Sprachen und Mathematik; ein anderer Mathematik, Digesten und Jus Civile; ein anderer Metaphysik, Moral und Jus feudale; ein anderer Geographie, Theologie und Erziehungskunst u.s.f.«

Nicht nur die Freiheit der Lehrenden wurde in Göttingen gestärkt, sondern auch die konfessionelle Freiheit der Studierenden. Wollte man eine überkonfessionelle soziale Elite rekrutieren – gedacht war dabei vor allem an reiche Adelige, denen man bereits durch die Einrichtung eines Reithauses sowie eines Ball- und Fechtsaales entgegen gekommen war – galt es, die Universität auch für Katholiken und Reformierte zu öffnen, was 1746–1748 offiziell durch die hannoversche Regierung erfolgte. Wie sich in Göttingen ganz wortwörtlich konfessionelle Freiräume etablieren konnten, zeigt etwa das Beispiel des calvinistischen Schweizer Universalgelehrten Albrecht von Haller, der 1751 in Göttingen eine evangelisch-reformierte Gemeinde gründete und dem die Universität gestattete, sich eine eigene reformierte Kirche zu bauen. 1753 wurde das vom Universitätsbaumeister Johann Michael Müller entworfene Kirchengebäude in der Oberen Karspüle eingeweiht. Bis zur Weihe einer katholischen Kirche in Göttingen dauerte



es allerdings noch bis zum Jahr 1789, bis zur Genehmigung von Turm und Glocke sogar noch bis 1815. Bereits lange zuvor waren jedoch die Vorlesungen über Reichsstaatsrecht von Johann Stephan Pütter auch mit katholischen Studierenden gefüllt gewesen. So riet sogar der Wiener Staatsrechtler Joseph von Sonnenfels seinen Studenten, »wer ächte freie Politik hören wolle, müsse nach Göttingen gehen«.

Studentische Freiheit

Innerhalb der Studentenkultur besaß die »akademische Freiheit« zentralen Stellenwert als Legitimationsformel für einen rechtlich privilegierten Lebensstil, der immer wieder die Regeln der herrschenden Moral verletzte. Abweichendes Verhalten wurde für den ordentlichen »Burschen« geradezu zur kulturellen Norm einer Standeskultur auf Zeit, die ihm rechtlichen Schutz gewährte, solange er in die Matrikel der Universität eingeschrieben war. Diese altständische Kultur der Devianz fand unter obrigkeitlichem Druck im 18. Jahrhundert jedoch allmählich ihr Ende. So erinnert sich der Verfasser eines Wörterbuchs der Studentensprache 1749 voller Sehnsucht an die ungezügelter Freiheiten seiner Studienzeit: »Was ein praver Pursch war, der stund. Jetzt gehet einer dem andern aus dem Wege. Man kampirete zu Hause, und zu Dorfe, ganze Wochen, ganze Monate, ganze Jahre; man schlug sich; man stach auf der Stelle tod; man prellete die Fuchse; man schlug dem Professor so wie dem Philister die Fenster ein, so oft man nur Lust hatte; man band sich an kein Zereemoniel; man ging gekleidet wie man wollte; man trug Schnurbärte; man wezzete und perirte; man sang die schönsten und kurz-



weiligsten Lieder zum Fenster heraus. An Stat der Bezalung gab man dem Manichäer eine Tracht Schläge, wenn er die Rechnung brachte; man sezzete sich verkehrt zu Pferde, nahm den Schweif in die Hand, und ritte zum Thore hinaus. Man hutschete, man borgte, man prellete, man zog aus. Kurz: man that alles, wozu man Lust und Belieben hatte; und man war ungehindert allerwerts ein praver und fideler Pursch. Dies war das güldene Alter der Pursche. Freiheit, Freiheit. Alles war Freiheit!« Im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts war diese Form akademischer Freiheit einem fortschreitendem Bedeutungsverlust ausgesetzt, für den gerade die Verhältnisse an der als besonders diszipliniert geltenden Universität Göttingen prägend waren.

Eine neue Konjunktur erhielt der Freiheitsbegriff unter den Studenten im Zuge der Französischen Revolution 1789. Hier vermischte sich nun der altständische Freiheitsbegriff des privilegierten Lebens mit dem neuen politischen Freiheitsbegriff der Revolution. Insgesamt verblieb die Revolutionsbegeisterung der Studieren-

Albrecht von Haller
(1745), Ölgemälde
von Rudolf Studer





Der Karzer im Aula-
gebäude der Universität
Göttingen
Foto: Frank Stefan Kimmel

den jedoch eher im Bereich einer modischen Episode als eines tief greifenden politischen Wandels. Für eine nachhaltige Irritation der Obrigkeit reichten die lautstarken Freiheitsbekundungen und Verbrüderungen mit den Bürgern jedoch in jedem Fall aus. So wurden die Göttinger Professoren 1792 vom Geheimen Rat angewiesen, sich gegen den »unter dem Namen von Freiheitssinn einschleichenden Geist der Unordnung zu verwahren«, konnten aber entgegen, dass ihre »uneingeschränkste Schreibfreiheit« ihnen gar keinen Grund gäbe, die »Revolutionssucht« zu verteidigen.

Ausdifferenzierung der Wissenschaft

In der Zeit um 1800 dynamisierte sich die Forderung nach Wissenschaftsfreiheit abermals. Eine wesentliche konzeptionelle Weiche wurde 1798 von Immanuel Kant mit seinem Streit der Fakultäten gestellt. Kant forderte, dass es auf einer Universität eine Fakultät geben müsse, »die, in Ansehung ihrer Lehren vom Befehl der Regierung unabhängig, keine Befehle zu geben, aber doch alles zu beurteilen die Freiheit habe, die mit dem wissenschaftlichen Interesse, das ist mit dem der Wahrheit zu tun hat«. Gemeint war damit

die philosophische Fakultät, die anders als Theologie, Jurisprudenz und Medizin nicht den Maßgaben der Obrigkeit, sondern allein der Vernunft verpflichtet sei. Mit diesem Autonomieanspruch der Philosophie wird im Grunde gleichzeitig ein Autonomieanspruch des gesamten Wissenschaftssystems formuliert, das nur seinem eigenen Code in Form der Unterscheidung wahr/unwahr gehorcht. Auch Johann Gottlieb Fichte trat in Jena für die Lehrfreiheit gegenüber obrigkeitlicher Bevormundung ein und verkündete: »Frei denken, u. selbst denken lernen, ist der Endzweck allen Studirens« (1794). Und einige Jahre später erklärte der Gründer der Berliner Universität Wilhelm von Humboldt über die Universitäten: »Da diese Anstalten ihren Zweck indeß nur erreichen können, wenn jede, soviel als immer möglich, der reinen Idee der Wissenschaft gegenübersteht, so sind Einsamkeit und Freiheit die in ihrem Kreise vorwaltenden Prinzipien.« (1809/10) Ob man wie hier die akademischen Freiheiten als Schutz vor staatlichem Eingriff verstand oder wie wenige Jahre darauf Hegel als erst im und durch den Staat gewährleistet, in jedem Fall bestärkte dies den Autonomieanspruch der Wissenschaft als

soziales System. »Freiheit der Wissenschaft« war dann auch eine explizite Forderung im sich in Teilen bis zum Grundgesetz fortschreibenden Verfassungsentwurf der Frankfurter Paulskirche 1848, deren § 152 lautete: »Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei«. Auch hier war es mit Friedrich Christoph Dahlmann (1785 – 1860), einem der Göttinger Sieben, ein Göttinger Professor, der sich vehement einsetzte für die Wissenschaftsfreiheit, verstanden als akademische Lehrfreiheit. Von den korporativen Freiheiten des Mittelalters hin zur verfassungsmäßig garantierten Freiheit der Wissenschaft als gesellschaftlichem Teilsystem war es ein langer Weg, innerhalb dessen die Göttinger Universitätsgeschichte eine wichtige Station markiert. Die historischen Beispiele zeigen jedoch, dass der Anspruch auf Freiheit nie frei von Widersprüchen war und ganz unterschiedlichen politischen Motiven folgen konnte. So stehen sich auch gegenwärtig in Göttingen studentische »Freiräume« wie ein »Autonomicum« und Imagekampagnen der Hochschulleitung wie »Freiraum für neues Denken« gegenüber. Der Freiheitsbegriff bleibt damit im Kontext von Universität und Wissenschaft ein ungebrochen dynamischer.

Literatur:

Wilhelm Ebel (Hg.), Göttinger Universitätsreden aus zwei Jahrhunderten (1737 – 1934). Göttingen 1978

Ernst Böhme / Dietrich Denecke (Hgg.), Göttingen. Geschichte einer Universitätsstadt. Bd. 2: Vom Dreißigjährigen Krieg bis zum Anschluss an Preußen: Der Wiederaufstieg als Universitätsstadt (1648 – 1866). Göttingen 2002.

Rainer A. Müller / Rainer Ch. Schwinges (Hgg.), Wissenschaftsfreiheit in Vergangenheit und Gegenwart. Basel 2008.

Klaus Schreiner, Disziplinierte Wissenschaftsfreiheit. Gedankliche Begründung und geschichtliche Praxis freien Forschens, Lehrens und Lernens an der Universität Tübingen (1477 – 1945). Tübingen 1981.

Ulrich Rasche, Cornelius regulatus und die Disziplinierung der deutschen Studenten (16. bis frühes 19. Jahrhundert). Zugleich ein Beitrag zur Ikonologie studentischer Memoria, in: Frühneuzeitliche Universitätskulturen. Kulturhistorische Perspektiven auf die Hochschulen in Europa, hg. v. Barbara Krug-Richter / Ruth-E. Mohrmann. Köln u.a. 2009, S. 157-221.



Prof. Dr. Marian Füssel, Jahrgang 1973, studierte von 1995 bis 2000 Neuere und Neueste Geschichte, Philosophie und Soziologie an der Universität Münster. Nach seinem Magisterabschluss arbeitete er als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Sonderforschungsbereich 496 »Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme vom Mittelalter bis zur Französischen Revolution« und wurde 2004 in Münster promoviert. Seine auch als Buch veröffentlichte Dissertation trägt den Titel »Gelehrtenkultur als symbolische Praxis. Rang, Ritual und Konflikt an der Universität der Frühen Neuzeit«. Beruflich folgten nach der Promotion eine Assistentenstelle am Historischen Seminar der Universität Münster (2004–2008) und im Sommersemester 2008 der Ruf auf eine Juniorprofessur für Kulturgeschichte an die Universität Giessen. Seit dem Wintersemester 2008/2009 hat Prof. Füssel die Heyne-Juniorprofessur für Geschichte der Frühen Neuzeit mit Schwerpunkt außereuropäische Geschichte an der Universität Göttingen inne. Seine Arbeitsschwerpunkte sind die Universitäts- und Wissenschaftsgeschichte der Frühen Neuzeit, Aufklärung, Kulturgeschichte der Gewalt, Globalgeschichte des Krieges im 18. Jahrhundert sowie Theorie der Geschichte.

The article sets out to trace the history of the term *Freiheit* – freedom – in the university and history-of-science context, considering the emergence and transformation of various different terms referring to academic liberty. The concept of freedom owes its enormous power of effect above all to its ambiguity and mutability, which down the centuries has allowed widely differing actors to adopt it to pursue their own specific interests. This historical view, beginning with the emergence of the medieval *universitas* and progressing to the modern age of the university that was ushered in with the founding of Berlin University in 1810, thus demonstrates the change of meaning over the course of history, from academic freedom to freedom of science and scholarship. This is carried out with a view to promoting a reflective approach when using this key term – also in the context of contemporary academic culture.

The *libertas scholastica* of the 12th to 15th centuries denoted circumstances quite different to those of freedom of science and scholarship as we know it today. The *Freiheiten* of the Middle Ages designated primarily privileges, i.e. special corporative rights,

which included first and foremost the rights of cooptation, sanctioning and exclusion, in addition to the right to freedom when choosing representatives. In the 17th century a further important step in the genealogy of modern scientific freedom occurred with the vociferous demand for a *libertas philosophandi*. Authors such as Spinoza, Pufendorf, Collins and Gundling called for the freedom to philosophise emancipated from the predominance of theology. The academic freedom of teaching in the spirit of the Enlightenment found a consistent legal basis in the statutes of Göttingen University's Faculty of Philosophy dating from 1737. In Göttingen, both the approach to teaching and the way lecturers and students were treated demonstrated a new liberalism: lecture topics could be freely selected, and a considerable degree of tolerance prevailed in respect to matters of religious denomination, attracting also Catholic students to Göttingen.

Within student culture, 'academic freedom' held central importance as a formula legitimising a legally privileged way of life that repeatedly breached the currently valid moral rules. For a proper *Bursche* (lad), behaviour deviating

from these rules became the very norm of a class culture which granted him, for a limited period of time, legal protection as long as he was matriculated at the University. In the context of the French Revolution in 1789 reference to the notion of freedom gained fresh popularity among students. In this situation, the old class-conscious idea of freedom signifying a privileged life merged with the new political notion of freedom that was bound up with the Revolution. In the course of the development of science and scholarship as a social system with its own rules and governance mechanisms, and the ultimate change to universities as state institutions, the old corporative freedoms were gradually taken up in a universal claim to scientific freedom. It was a long way from the corporative freedoms of medieval times to the constitutionally guaranteed freedom of science and scholarship as a social subsystem, and the history of Göttingen University represents an important stage along this track. But the historical examples show that the call for freedom was never devoid of contradictions and could take widely differing political motivation as its basis.